

Stadt Elsterwerda

Die Bürgermeisterin
als Wahlbehörde



Wahlbekanntmachung gem. § 42 BbgKWahlV

1. Am **22. April 2018** findet die **Wahl des Landrates des Landkreises Elbe-Elster statt** (Hauptwahl).
Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.
Für den Fall, dass eine **Stichwahl** notwendig werden sollte, findet diese am **6. Mai 2018 von 8 bis 18 Uhr** statt.
2. Die Stadt Elsterwerda ist in 8 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis zum 1. April 2018 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.
3. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltage und im Falle einer etwaigen Stichwahl am Tage der Stichwahl zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in der Kreisverwaltung Elbe-Elster, Herzberg (Elster), Ludwig-Jahn-Str. 2, zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
Die Wähler haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
5. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.
Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern
 - a) Bei der Hauptwahl die zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung "Einzelbewerberin" oder "Einzelbewerber" für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung, sollte nur ein Wahlvorschlag zugelassen sein, jeweils einen Kreis mit „Ja“ und „Nein“. Bei Wahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,
 - b) im Falle einer etwaig durchzuführenden Stichwahl enthält der Stimmzettel die zur Stichwahl zugelassenen Wahlvorschläge mit den unter a) aufgeführten Angaben.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie oder er durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll.

Sollte für die Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber oder eine Bewerberin zugelassen sein, können die Wähler ihr Wahlrecht in der Weise ausüben, dass sie in einem der bei den Worten „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzen. Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk im Landkreis Elbe-Elster oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle (Kreiswahlleiter) übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Eine wahlberechtigte Person, die für die Hauptwahl des Landrates einen Wahlschein nach § 23 BbgKWahlV erhalten hat, erhält für die Stichwahl von Amts wegen wiederum einen Wahlschein, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten für diese gleichfalls von Amts wegen einen Wahlschein.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht bei jeder Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Elsterwerda, den 14.03.2018


Anja Heinrich
Bürgermeisterin

